

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<b>Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 2 LaPlaG)</b>	
1	<p><b>Mit Schreiben vom 29.04.2025</b></p> <p><i>Mit Schreiben vom 24.03.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Dörpling informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von drei Baugrundstücken. Dafür soll eine wohnbauliche Fläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich südlich der „Heider Straße“ und westlich und östlich des „Mühlenwegs“. Der ca. 0,32 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</i></p> <p><i>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dörpling wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</i></p> <p><i>Bei dem in der vorliegenden Planung dargestellten Geltungsbereich handelt es sich um eine bisher nicht beanspruchte Außenbereichs-</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>

1

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p><i>fläche, die gemäß Kapitel 3.6.1 Absatz 1 i.V. m. Kap. 3.9 Abs. 3 und 5 LEP-VO 2021 nur sparsam in Anspruch genommen werden sollte. Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 ist zu beachten. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. In den vorliegenden Unterlagen wurden die Innenentwicklungspotentiale untersucht und bewertet. Es werden 2 Wohneinheiten (WE) als absehbar umsetzungsfähig eingestuft. Weitere 12 Flächen im Innenbereich werden als nicht umsetzungsfähig eingestuft. Die Ausführungen sind soweit nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Neue Bauflächen sollen gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung entspricht die Planung.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Dörpling ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021. Die Gemeinde kann im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde gemäß der amtlichen Statistik einen Wohnungsbestand in Höhe von 299 Woh-</i></p>	

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p><i>nungen auf. Somit ergibt sich ein maximaler wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 30 Wohneinheiten (WE). Darauf anzurechnen sind die Baufertigstellungen in den Jahren 2022 (4, davon 3 anzurechnen) und 2023 (3) und die in absehbarer Zeit entwickelbaren Innenentwicklungspotentiale (2). Im Ergebnis verbleibt der Gemeinde ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 22 WE.</i></p> <p><i>In der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass bis zu 4 Wohneinheiten entstehen können, sodass ein Überschreiten des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nicht abzusehen ist.</i></p> <p><i>Im Ergebnis kann aus landesplanerischer Sicht bestätigt werden, dass <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b> gegen die Planung bestehen und dem Vorhaben insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b> werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen <b>Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</b> zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Anbetracht der räumlichen Nähe zu dem östlich und südlich an den zu überplanenden Bereich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie der weiteren Gewerbebetriebe in der näheren Umgebung des Plangebietes, gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines oder mehrerer Gutachten hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen wie Gerüche und Lärm geprüft wird und entsprechende Ausführungen in die Begründung und als Festsetzung aufgenommen werden.</i></p>	
	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)</b>	
4	<p><b>2 Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.03.2025</b></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24.03.2025</b></p> <p><i>Die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b>
4	<p><b>Handwerkskammer Flensburg, 26.03.2025</b></p> <p><i>k.A.</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5	<p><b>Wasserverband Norderdithmarschen, 27.03.2025</b></p> <p><i>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 2. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</i></p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>

5

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p><b>Eider-Treene-Verband, 31.03.2025</b></p> <p><i>Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für das o.g. Planverfahren.</i></p> <p><i>Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer des Sielverbandes Tielenau nicht direkt betroffen.</i></p> <p><i>Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet, wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Einleitmenge von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist im Vorwege des Verfahrens gern. Erlass des MELUND vom 10.10.2019 ein Nachweis gern. A-RW Teil 1 zu erstellen.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>
7	<p><b>SHNG Netzcenter Meldorf, 01.04.2025</b></p> <p><i>Keine Einwände seitens der SH-Netz.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

6



## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

8

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Straßennetz zu erfolgen.</i></p> <p><i>3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 45 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der K 45 nicht gefordert werden.</i></p> <p><i>4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p> <p><i>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 45 geleitet werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</i></p>	
9	<p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, 03.04.2025</b></p> <p><i>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</i></p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
10	<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.04.2025</b></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>
11	<p><b>Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 08.04.2025</b></p> <p><i>Wir danken im o.a. Verfahren der Beteiligung. Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme:</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>

9

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
10	<p><i>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser, ggf. Versickerung und/oder Rückhaltung von Regenwasser ist vorzulegen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird ggf. erhöht. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet werden damit erforderlich.</i></li> <li><i>2. Auf den Nachweis der DIN 1986-100 für den Bereich der Entwässerungsanträge wird verwiesen.</i></li> <li><i>3. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen.</i></li> <li><i>4. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser, welches behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet, muss vor der Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden.</i></li> </ol>	<p>Die Hinweise sind zur Kenntnis genommen worden und werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<i>5. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Mengenbewirtschaftung (A-RW 1) - gem. Erlass vom 10.10.2019 (Novelle 29.02.2023) ist an dieser Stelle vorsorglich erfolgt und ggf., falls vom Kreis gefordert, zu berücksichtigen. Ggf. sind entsprechende Nachweise auch gegenüber Aufsichtsbehörden vorzulegen.</i>	
12	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 10.04.2025</b>  k.A.	<b>Kenntnisnahme</b>
13	<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, 22.04.2025</b>  <i>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>
14	<b>Kreis Dithmarschen, 24.04.2025</b> <b>Regionalentwicklung</b> <i>Mit Mail vom 24.03.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 frühzeitig am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling beteiligt.</i>  <i>Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes. Parallel wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgestellt.</i>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>

11

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p><i>Die Standortermittlung sowie die Auswirkungen der Planung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen werden in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt.</i></p> <p><i>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</i></p> <p><i>Ich empfehle, die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde, auf die in den Planunterlagen mehrfach verwiesen wird, als Anlage den Planunterlagen beizulegen.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde wurde den Planunterlagen beigelegt.</p>
15	<p><b>IHK Flensburg, 28.04.2025</b></p> <p><i>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Aufstellung FNP, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
16	<p><b>AG-29, 29.04.2025</b></p> <p><i>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</i></p> <p><i>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</i></p> <p><i>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</i></p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>
	<b>Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b>	
17		
	<b>Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>	
18		